Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 98 (1972)
Heft: 18

Artikel: Ist Ironie behördlich erlaubt?
Autor: Heisch, Peter
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-510962

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

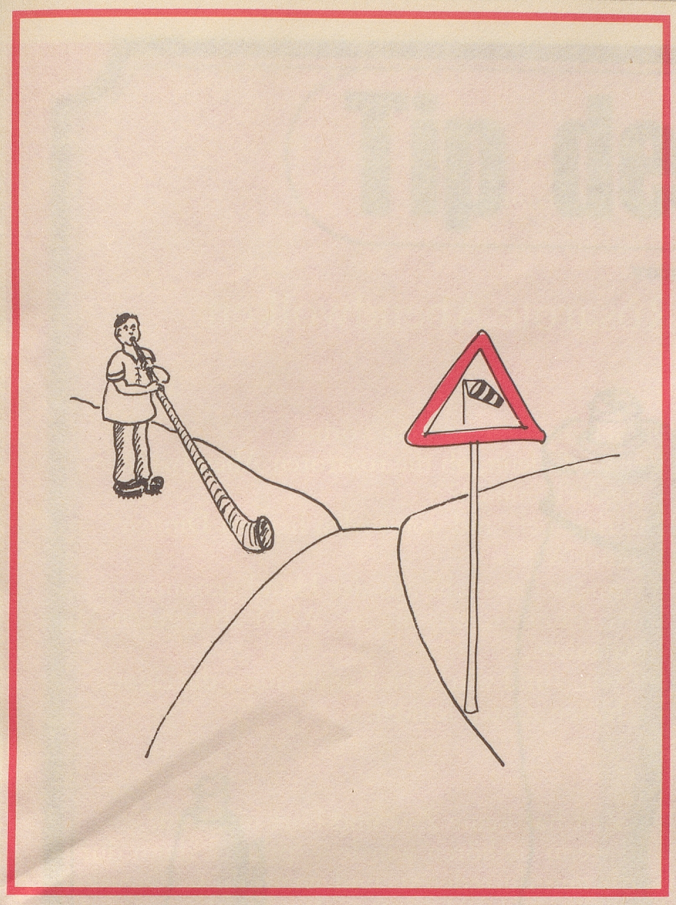

Flückiger Urs
Fliederstraße 17, 9010 St.Gallen

Bless Ruedi
Matthofring 29, 6005 Luzern

Ist Ironie behördlich erlaubt?

Goethe soll einmal gesagt haben: «Ironie ist das Körnchen Salz, durch das das Aufgetischte überhaupt erst genießbar wird.» Weshalb ich diesen Satz voranstelle? Nun, es macht sich immer gut, wenn man eingefleischten Alt-Akademikern gegenüber seine Argumente mit einem Goethe-Zitat untermauern kann. Das schafft eine solide, fundierte Ausgangsbasis, wie man so schön sagt. Wer hätte das auch gedacht: der tiefschürfende, faustisch-unstet über den Rätseln der Weltsubstanz brütende Dichterfürst war offenbar empfänglich für Ironie.

Leider läßt sich dergleichen nicht auch von den Vertretern der Zürcher ETH-Behörde behaupten, die im Dezember vorigen Jahres bös in Harnisch gerieten, als sie den ironisch verbrämten Brief des damaligen VSETH-Präsidenten Pierre Freimüller zu Gesicht bekamen, der an die neueintretenden Studenten zu Beginn des Wintersemesters gerichtet war. Die gestrengen Herren, nunmehr in ihrer Ansicht durch das vorliegende Urteil des Schweizerischen Schulrates bestätigt, waren ganz und gar nicht der Auffassung, daß Ironie jene würzige Prise sei, die das Studentendasein erst schmackhaft mache. Vielmehr fanden sie das Süpplein, das ihnen Pierre Freimüller eingebrockt hatte, ordentlich versalzen und reagierten deswegen sauer mit Disziplinarmaßnahmen und Androhung des Ausschlusses.

Der Mann soll nämlich die Ungeheuerlichkeit begangen haben, den neuen Kommilitonen im beanstandeten Brief (der ja nicht unbedingt für die feinen Aeuglein des Lehrkörpers bestimmt war) die ETH als «nationalen Kindergarten» vorzustellen. Ferner habe er zu schildern versucht, wie bemühend es manchmal sei, in einschläfernden Vorlesungen einen oft überflüssigen Stoff in einer Form zu erhalten, die allerhöchstens für einen Computer verdaubar sei. Das war's also, was die Direktion als mit der Würde des hohen Hauses unvereinbar betrachtete. Dem läßt sich vielleicht beifügen: Angesichts gewisser Verhältnisse fällt es eben manchem schwer, nicht ironisch zu werden. Oder wie der Lateiner so treffend sagt: «Difficile est non satiram scribere.» (Schon wieder ein Zitat, und erst noch eines aus dem humanistischen Bildungsarsenal!)

So lächerlich die ganze Angelegenheit auch sein mag, einen Vorwurf kann man Pierre Freimüller vielleicht nicht ersparen. Er hätte eigentlich wissen müssen, daß die Ironie im deutschen Sprachraum nur sporadisch auftritt. Man kennt sie zu wenig, um sie zu schätzen. Ueberdies gelten Ironiker mit Recht als schreckliche Menschen. Man weiß nie so recht, woran man mit ihnen ist. Und der Amtsschimmel, der lieber in seinen Gesetzbüchern und Paragraphen-Almanachen blättert, wenn ihm zum Wiehern zumute ist, hat das schon gar nicht gerne.

Einer Zürcher Behörde muß man nicht mit Ironie kommen wollen. Daß man sich dabei auf seine Basler Herkunft beruft und einen Nationalrat aus der Stadt am Rheinknie (wo die Ironie zeitweise Gastrecht genießt) zur Verteidigung beizieht, macht die Sache auch nicht besser.

Für uns Mitarbeiter einer humoristisch-satirischen Wochenzeitung, die wir die Ironie gewissermaßen als unser Handwerkszeug betrachten, erwächst aus diesem Sturm im Wasserglas wieder einmal die schmerzliche Erkenntnis, daß Ironie als Verunsicherungsfaktor und Denkanstoß unter Umständen strafrechtliche, zumindest aber disziplinarische Maßnahmen zur Folge haben kann.

Wohl bekomm's! *Peter Heisch*

Fabelhaft ist Apfelsaft

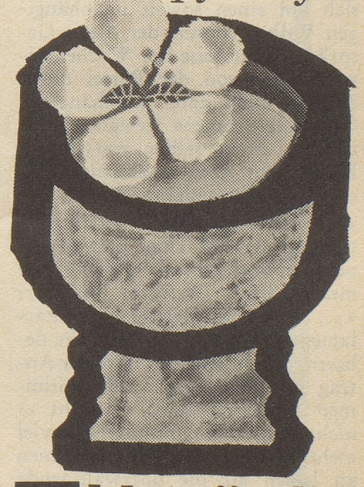

ova Urtrüeb
bsunders guet